

TARIFBLATT

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 15.12.2025 über die festgelegten **FRIEDHOFSENTGELTE**

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle werden für die Dauer von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

1. Erdgräber für einfachen Belag	230,00 Euro
2. Erdgräber für doppelten Belag	460,00 Euro
3. Erdgräber für dreifachen Belag	690,00 Euro
4. Erdgräber für vierfachen Belag	920,00 Euro
5. Gemauerte Grabstelle für einfachen Belag (einfache Gruft)	825,00 Euro
6. Gemauerte Grabstelle für mehrfachen Belag (doppelte Gruft)	1.178,00 Euro
7. Aschengrabstellen (Urnen) für die ersten 10 Jahre	1.077,00 Euro

2. GRABSTELLENERNEUERUNGSKOSTEN

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren** betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	230,00 Euro
2. Erdgräber für doppelten Belag	460,00 Euro
3. Erdgräber für dreifachen Belag	690,00 Euro
4. Erdgräber für vierfachen Belag	920,00 Euro
5. Gemauerte Grabstelle für einfachen Belag (einfache Gruft)	825,00 Euro
6. Gemauerte Grabstelle für mehrfachen Belag (doppelte Gruft)	1.178,00 Euro
7. Aschengrabstelle (Urnen) für die jeweils weiteren 10 Jahre	135,00 Euro

3. LEICHENHALLENKOSTEN

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesentgelt zu entrichten:

Für 1., 2. und 3. Tag jeweils	95,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	7,00 Euro

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgeltes außer Betracht zu lassen.

4. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

5. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin


LAbg. Elisabeth Böhm

